

Rundmail an alle Leistungserbringer  
nach der Testverordnung  
und der Impfverordnung

Postadresse:  
KV Nordrhein  
40182 Düsseldorf

KVNO.de

Ihr Ansprechpartner  
Corona.Diagnosezentrum@kvno.de

Datum 07.07.2021

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

## Rundschreiben an alle Leistungserbringer nach der TestV und ImpfV

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie über die Änderung des Abrechnungsverfahrens durch die Neufassung der Testverordnung sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen informieren. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zur Abrechnung nach der Impfverordnung am Ende des Dokuments, sofern Sie hierfür auch registriert sind.

### Informationen für die Abrechnung nach der Testverordnung

#### 1) *Versand der Abrechnungsunterlagen I/2021*

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen durch die neue TestV muss der angekündigte Versand für die Abrechnungsunterlagen um 2 Wochen verschoben werden. Der Versand sowie die zugehörige Auszahlung findet in der KW 28 statt.

#### 2) *Abrechnung für Leistungen ab Juli 2021*

*Aufgrund der nachfolgenden Änderungen ist eine Abrechnung von Leistungen der Testverordnung des Monats Juli im Abrechnungsportal aktuell gesperrt. Wir werden Sie darüber informieren, sobald die Änderungen im Portal umgesetzt wurden.*

##### a. *Sammelabrechnung von mehreren Teststellen unter einem Account*

(gilt nur für durch den ÖGD beauftragte Dritte)

Zukünftig müssen die Leistungen entsprechend des Standortes der Teststelle bei der KV Nordrhein eingereicht werden. Mit der Bundesebene konnten wir uns darauf einigen, dass grundsätzlich eine Abrechnung über einen einzigen Zugang weiterhin möglich ist.

Eine zusätzliche Registrierung ist daher nicht notwendig.

Für Leistungen, die ab dem Monat Juli abgerechnet werden, ist es aber erforderlich, dass die erbrachten Tests pro Standort erfasst werden. Hierfür werden wir das Abrechnungsportal, um die Teststellenummer erweitern, die Sie dann bei jeder Abrechnung zusätzlich erfassen müssen.

### *b. Abrechnung von Standorten außerhalb des Gebiets der KV Nordrhein*

Für Standorte, die nicht in Nordrhein ansässig sind, sind Leistungen ab dem Monat Juli nicht mehr über die KV Nordrhein abrechnungsfähig.

Die Standorte müssen im Gebiet der KV abgerechnet werden, wo diese auch erbracht werden.

### *c. Vergütungsänderungen*

Die Vergütung für Leistungen nach der Testverordnung wurde für Leistungen ab dem 01.07.2021 wie folgt angepasst:

- POC-Antigentests ➡ Festpreis in Höhe von 3,50 €  
*Hinweis: Die Vergütung erfolgt damit unabhängig vom Einkaufspreis.*
- Antigentests zur Eigenanwendung ➡ Festpreis in Höhe von 3,50 €  
*Hinweis: Einsatz nur eingeschränkt möglich! (siehe Punkt 3).*
- Abstrichentnahme inkl. Erstellung eines COVID-19-Zertifikats ➡ Festpreis in Höhe von 8 €  
*Hinweis: Eine Trennung von ärztlicher und nicht-ärztlicher Entnahme ist nicht mehr vorgesehen.*
- Ärztliche Schulung ➡ Festpreis in Höhe von 70 €
- (Zahn-)Ärztliche Gespräch ➡ Festpreis in Höhe von 5 €
- Überwachung bei Antigentests zur Eigenanwendung ➡ Festpreis in Höhe von 5 € (Sofern im Rahmen des Testkonzeptes von Einrichtungen nach §4 Abs. 2 Nummer 4 & 5 eingesetzt ➡ Festpreis in Höhe von 8 €)  
*Hinweis: Einsatz nur eingeschränkt möglich (siehe Punkt 3).*

### *3) Nutzung von Antigen Schnelltests zur Eigenanwendung*

Die Nutzung von Antigentests zur Eigenanwendung wurde neu in die TestV aufgenommen. Diese dürfen aber nicht für die Bürgertestungen nach §4a eingesetzt und abgerechnet werden.

### *4) Dokumentationspflichten aller Leistungserbringer*

Mit der neuen Testverordnung wurden die Dokumentationspflichten vom Bundesministerium für Gesundheit konkretisiert. Die Vorgaben entnehmen Sie bitte dem §7 Abs. 5 TestV. Die Vorgaben sind für alle Leistungserbringer bindend.

### *5) Anschluss an die Corona-Warn-App*

Alle Leistungserbringer, die Bürgertestungen nach §4a anbieten, sind ab dem 1. August 2021 verpflichtet, sich an die Corona-Warn-App anzuschließen.

Eine Vergütung wird nicht gewährt, sofern das nicht erfolgt ist.

### 6) *Meldeportal MAGS*

Für die Bürgertestungen wurde bereits vom Land NRW ein Meldeportal ins Leben gerufen. Die Daten wurden bisher nur im Einzelfall zur Abrechnungsprüfung herangezogen. Zukünftig erfolgt hier eine automatisierte Prüfung der Daten. Bei Unstimmigkeiten erfolgt eine vertiefte Abrechnungsprüfung und bis zum Abschluss der Prüfung keine Auszahlung.

In diesem Zuge möchte wir nochmal darauf aufmerksam machen, dass die im Meldeportal zusätzlich anzugebenden Unternehmenstestungen nicht über die KV Nordrhein abrechnungsfähig sind.

## Informationen für die Abrechnung nach der Impfverordnung

### 1) *Versand der Abrechnungsunterlagen I/2021*

Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen durch die neue TestV muss der angekündigte Versand für die Abrechnungsunterlagen um 2 Wochen verschoben werden.  
Der Versand sowie die zugehörige Auszahlung findet in der KW 28 statt.

### 2) *Dateien der privatärztlichen Verrechnungsstelle*

Die privatärztliche Verrechnungsstelle stellt Ihnen für die Abrechnung csv-Dateien zur Verfügung. Dieser Service ist für die Abrechnung gegenüber der KV Nordrhein nicht nutzbar. Von unserer Seite aus wurde für die Abrechnung ein Abrechnungsportal geschaffen, für das Sie nach erfolgreicher Registrierung einen Nutzerzugang erhalten. In diesem Portal können Sie die entsprechenden Abrechnungsdaten eintragen.

Wir bitten Sie daher davon abzusehen uns csv-Dateien zu übersenden. Diese werden im Abrechnungsprozess nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei dieser Mail um eine allgemeine Information zur Abrechnung nach der Testverordnung und der Impfverordnung handelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre KV Nordrhein